OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490479/11/WP/EP - 490480/2

Datum:
Linz, 14. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde 1. des W M und 2. der S GmbH, beide vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 19. Februar 2019, GZ: BHRIPol-2018-440198/46-SEI, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 Verwaltungs-vollstreckungsgesetz 1991 (VVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 19. Februar 2019, BHRIPol-2018-440198/46-SEI, wurde über die Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Missachtung eines Teilbetriebsschließungsbescheids die zuvor angedrohte Zwangsstrafe von EUR 32.000,-- verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 18. März 2019.

Zusammengefasst bringen die Bf vor, die Teilbetriebsschließung sei nicht rechtmäßig erfolgt, weswegen auch die Verhängung der Zwangsstrafe nicht zulässig gewesen sei. Alle Argumente, die im Rahmen der Beschwerde gegen die Betriebsschließung vorgebracht worden seien, würden auch im Verfahren betreffend die verhängte Zwangsstrafe gelten.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 21. März 2019, eingelangt am 22. März 2019, zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Für die am 10. April 2019 anberaumte mündliche Verhandlung übersendeten die Bf per E-Mail vom selben Tag vorab ein ergänzendes Vorbringen samt einem Konvolut an Beilagen, mit dem erneut die Rechtswidrigkeit des Titelbescheides moniert wird.

I.5. Am 10. April 2018 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher ein Vertreter der belangten Behörde und fünf Zeugen anwesend waren. Die Bf waren weder anwesend noch vertreten.

II. Sachverhalt:

Die S GmbH mit Sitz in x, betreibt in x, das Lokal „K“ (auch: „Wettbüro V“). W M ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH und vertritt diese seit 13. Juni 2018 selbstständig.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. September 2018, GZ: BHRIPol-2018-440198/26, wurde gegenüber der S GmbH die teilweise Schließung des Betriebs mit der Bezeichnung

„K“ in x gemäß § 56a Glücksspielgesetz (GSpG) mit Wirkung ab 28. August 2018 verfügt. Konkret bezog sich die angeordnete Betriebsschließung auf den gesamten Nebenraum, der sich links neben dem Eingangsbereich des Lokals befindet. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Bescheid wurde gleichzeitig mit der Verfügung der teilweisen Betriebsschließung eine Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 8.000,-- angedroht.

Die gegen den Betriebsschließungsbescheid erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 13. Mai 2019, LVwG-413064, als unbegründet abgewiesen.

Trotz der behördlich angeordneten Betriebsschließung war der von der Betriebsschließung betroffene Bereich des Lokals am 9. September 2018, am 14. September 2018 und am 18. September 2018 weiterhin in Betrieb, weshalb die Behörde die angedrohte Zwangsstrafe von EUR 8.000,-- über die Bf verhängte. Gleichzeitig wurde für den Fall eines neuerlichen Zuwiderhandelns gegen den Teilbetriebsschließungsbescheid eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 16.000,-- angedroht.

Am 15. Dezember 2018 um 17:45 Uhr und am 16. Dezember 2018 um 16:15 Uhr war der von der Teilbetriebsschließung betroffene Nebenraum des Lokals „K“ aber wiederum in Betrieb, weshalb über die Bf die zweite Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 16.000,-- verhängt wurde und für den Fall eines erneuten Verstoßes gegen den Teilbetriebsschließungsbescheid eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 32.000,-- angedroht wurde.

Am 13. Jänner 2019 um 20:00 Uhr und am 17. Jänner 2019 um 18:00 Uhr war der von der Teilbetriebsschließung betroffene Nebenraum des Lokals jedoch wieder geöffnet.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Firmenbuchauszug vom 16. Oktober 2018, dem Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 18. September 2018 betreffend die Kontrollen vom 9. September 2018, 14. September 2018 und 18. September 2018, dem Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 16. Dezember 2018 betreffend die Kontrollen vom 15. Dezember 2018 und 16. Dezember 2018, dem Bericht der Polizeiinspektion Ried im Innkreis vom 18. Jänner 2019 betreffend die Kontrollen vom 13. Jänner 2019 und 17. Jänner 2019 sowie den Zeugenaussagen von Polizisten, die an der Durchführung der genannten Überprüfungen beteiligt waren.

Der Zeuge P., der an den Kontrollen am 9. September 2018, 14. September 2018 und 18. September 2018 teilgenommen hatte, schilderte überzeugend, die Tür zu dem von der Teilbetriebsschließung betroffenen Nebenraum sei bei sämtlichen genannten Kontrollen offen gewesen, die Automaten seien eingeschaltet gewesen und es seien jeweils Personen bei der Bespielung der Geräte angetroffen worden. Der Hinweis auf die behördliche Verfügung der Teilbetriebsschließung sei mit einem Plakat überklebt gewesen. Der Zeuge B., der bei den Kontrollen am 15. Dezember 2018 und am 16. Dezember 2018 dabei war, konnte sich konkret daran erinnern, dass die Tür des linken Nebenraums nicht nur unverschlossen war, sondern sogar gänzlich offen stand. Weiters sagte er aus, es hätten sich bei sämtlichen Kontrollen spielbereite Geräte im Raum befunden. Der weitere Zeuge R., der sowohl an den Kontrollen am 15. Dezember 2018 und 16. Dezember 2018 als auch an den Kontrollen am 13. Jänner 2019 und 17. Jänner 2019 beteiligt war, gab zwar an, keine detaillierten Erinnerungen mehr dazu zu haben, bestätigte aber, die Berichte vom 16. Dezember 2018 und vom 18. Jänner 2019 verfasst und die dort enthaltenen Lichtbilder angefertigt zu haben. Die Berichte entsprächen den Wahrnehmungen, die er im Rahmen der Kontrollen gemacht habe. Aus diesen ergibt sich wiederum, dass das per Bescheid geschlossene Nebenzimmer bei den Kontrollen jeweils geöffnet war und dass sich betriebsbereite Automaten im Raum befanden.

Für das erkennende Gericht ist daher zweifelsfrei erwiesen, dass das Lokal „K“ entgegen der behördlichen Anordnung weiterhin betrieben wurde. Davon abgesehen blieb der festgestellte Sachverhalt ohnehin unbestritten. Die Bf behaupten in ihrer Beschwerde sowie in dem ergänzenden Vorbringen lediglich die Rechtswidrigkeit des Titelbescheides vom 6. September 2018, nehmen aber auf den Vorwurf des weiteren Betriebs des von der Teilbetriebsschließung betroffenen Nebenraums nicht Bezug.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 1 Z 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheiden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteils zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder eines weiteren Verzugs ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von EUR 726,--, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 56a Abs. 5 GSpG kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Absatz 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 52a GSpG tritt für die Vollstreckung eines Bescheids nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von EUR 60.000,--.

IV.2. Normzweck des § 5 VVG ist die Bewirkung einer unvertretbaren Leistung. Die bescheidmäßige Anordnung der Schließung eines Nebenraums des Lokals „K“ vom 6. September 2018 stellt eine solche unvertretbare Leistung dar (vgl. VwGH 04.11.2009, 2009/17/0006), welche nötigenfalls mit einer Zwangsstrafe durchgesetzt werden kann.

Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die (teilweise) Schließung eines Lokals im Sinne des § 56a GSpG angeordnet wird, kommt gemäß § 56a Abs. 5 GSpG keine aufschiebende Wirkung zu. Die im gegenständlichen Betriebsschließungsbescheid ausgesprochene Verpflichtung wurde damit ab dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids vollstreckbar (vgl. VwGH 27.01.2015, 2012/11/0180 mwN.).

Da gegen die Anordnung der Teilbetriebsschließung wiederholt verstoßen wurde, wurde die hier gegenständliche dritte Zwangsstrafe, die mit Bescheid vom 27. Dezember 2018, BHRIPol-2018-440198/43-SEI, bereits angedroht worden war, im Sinne des § 5 VVG rechtmäßig über die Bf verhängt.

IV.3. Entgegen der Ansicht der Bf ist in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Titelbescheides nicht zu prüfen (vgl. VwGH 22.08.2016, Ra 2015/17/0196 mwN.). Die

Beschwerde gegen den Titelbescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 13. Mai 2019, LVwG-413064, als unbegründet abgewiesen. Entscheidungen von Verwaltungsgerichten werden mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050 mwN.). Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist daher nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG, nicht aber auch die Rechtmäßigkeit des Titelbescheids.

IV.4. Eine nach Erlassung des Titelbescheids eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhalts kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhalts nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Eine entsprechende Änderung des Sachverhalts liegt im gegenständlichen Fall aber nicht vor und wurde auch nicht behauptet. Auf das Vorbringen der Bf, das sich auf die Rechtsmäßigkeit des Titelbescheids bezieht, ist daher nicht näher einzugehen.

IV.5. Die Lokalbetreiberin hat sich durch die behördlich gesetzten Maßnahmen nicht davon abhalten lassen, den von der Teilbetriebsschließung betroffenen Nebenraum im Lokal weiterhin zu betreiben. Damit blieb der belangten Behörde keine andere Möglichkeit, als mit einer entsprechenden Zwangsstrafe vorzugehen, um den der behördlichen Anordnung entgegenstehenden Parteiwillen zu beugen (vgl. VwGH 09.05.1990, 89/03/0269). Die Vollstreckung durch Geldstrafen als Zwangsmittel ist nach § 5 Abs. 4 VVG auch gegen juristische Personen mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften zulässig.

IV.6. Zur Höhe der verhängten Zwangsstrafe ist festzuhalten, dass diese in etwa die Hälfte des gemäß § 52a GSpG iVm. § 5 Abs. 3 VVG möglichen Ausmaßes beträgt. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es sich bereits um die dritte Zwangsstrafe innerhalb kurzer Zeit handelt, erscheint sie jedenfalls angemessen und verhältnismäßig.

IV.7. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Eine gesonderte Entscheidung über den Antrag, den Beschwerden aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erübrigt sich. Der Vollständigkeit halber sei jedoch erwähnt, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Bescheid um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 VVG handelt. Eine dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 10 Abs. 2 VVG kann einer Beschwerde gegen eine Vollstreckungsverfügung auch keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (vgl. etwa VwGH 19.05.1993, 89/09/0005), weshalb der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin unzulässig war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil